Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ledscreen-Hannover – Stand 22.10.2026

1. Vertrag, Preise und Zahlung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der bei Vertragsschluss einbezogenen Fassung für Geschäftsbeziehungen zwischen Ledscreen-Hannover, Inhaber Christian Schade, Helmstedter Str. 6, 30519 Hannover, E-Mail: info@ledscreen-hannover.de (Ledscreen-Hannover), und dem Auftraggeber (Kunde). Sie gelten für Vermietung, Verkauf, Veranstaltungen, Werk-, Dienst- und Personalleistungen gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), Unternehmern (§ 14 BGB) und sonstigen Kunden. Einzelne Regelungen gelten nur für die jeweils ausdrücklich genannte Kundengruppe oder Vertragsart.

Für künftige gleichartige Verträge mit Unternehmern gilt die zuletzt wirksam vereinbarte Fassung dieser AGB.

Gegenüber Unternehmern gelten abweichende oder ergänzende AGB des Kunden nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Ledscreen-Hannover; vorbehaltlose Auftragsausführung allein bedeutet keine Zustimmung.

1.2 Preislisten von Ledscreen-Hannover sind unverbindliche Angebotskataloge. Angebote von Ledscreen-Hannover sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ledscreen-Hannover kann Kundenaufträge durch Auftragsbestätigung in Textform oder Aufnahme der beauftragten Leistungen annehmen. Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem vereinbarten Angebot, dem angenommenen Kundenauftrag und einer etwaigen Auftragsbestätigung. Liefertermine und -fristen richten sich nach der Vereinbarung.

Ledscreen-Hannover kann noch nicht angenommene Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen, soweit gesetzlich zulässig. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Textform; individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

Bei reinen Dienstleistungen wird kein Werkerfolg geschuldet. Beim Verkauf ist normaler, vertragsgemäßer Verschleiß für sich allein kein Sachmangel.

Beim Verkauf gelten für Verzug und Rücktritt die gesetzlichen Voraussetzungen und für Schadensersatzansprüche Ziffer 5.1.

1.3 Zahlungsart und -fristen richten sich nach der Vereinbarung im Angebot oder in der Auftragsbestätigung. Mangels anderer Vereinbarung sind Rechnungen nach Zugang unverzüglich ohne Abzug zu zahlen. Bei Werkleistungen richtet sich die Fälligkeit nach § 641 BGB; wirksam vereinbarte Vorauszahlungen nach Ziffer 1.4 und Abschlagszahlungen nach Ziffer 1.8 bleiben unberührt. Zahlungen gelten als geleistet, sobald Ledscreen-Hannover über ihren Gegenwert verfügt. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich als Bruttopreise bezeichnet.

Bei Zahlungsverzug beträgt der jährliche Verzugszinssatz gegenüber Verbrauchern fünf und bei Entgeltforderungen aus Geschäften ohne Verbraucherbeteiligung neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Bei Entgeltforderungen gegen Nichtverbraucher kann Ledscreen-Hannover zusätzlich die gesetzliche Verzugspauschale von 40 € verlangen; sie ist auf geschuldeten Schadensersatz für Rechtsverfolgungskosten anzurechnen. Höhere Zinsen aus anderem Rechtsgrund sowie Ansprüche auf nachgewiesenen weitergehenden Verzugsschaden, insbesondere höhere Finanzierungskosten, bleiben vorbehalten.

Zahlungen werden nach §§ 366 und 367 BGB angerechnet.

1.4 Ledscreen-Hannover kann im Angebot angemessene Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen, insbesondere eine Kaution, vorsehen; Art, Höhe und Fälligkeit werden vor Vertragsschluss vereinbart. Dies gilt auch für eine vereinbarte vollständige Vorauszahlung bei Erstaufträgen.

Eine vereinbarte Kaution sichert die Ansprüche von Ledscreen-Hannover aus dem jeweiligen Auftrag, insbesondere wegen Beschädigung, Verlust, verspäteter Rückgabe und offener Vergütung. Fällige gesicherte Forderungen kann Ledscreen-Hannover mit dem Kautionsrückzahlungsanspruch verrechnen. Abgerechnet wird nach Beendigung des Auftrags und Prüfung der gesicherten Ansprüche, bei überlassenen Mietgegenständen zusätzlich nach deren Rückgabe und Prüfung.

1.5 Unvorhersehbare, von Ledscreen-Hannover nicht zu vertretende Ereignisse, die trotz zumutbarer Vorsorge und Abhilfe die Leistung verhindern, insbesondere Naturkatastrophen, behördliche Verbote, Streik, Aussperrung oder unvermeidbare Unfallschäden, berechtigen Ledscreen-Hannover, die betroffenen Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit auszusetzen. Leistungsfristen und Termine verlängern sich entsprechend, soweit eine spätere Leistung den Vertragszweck noch erreichen kann. Dies gilt auch für solche Ereignisse bei Lieferanten oder Nachunternehmern, soweit Ledscreen-Hannover deren Auswirkungen auf die geschuldete Leistung nicht zu vertreten hat.

Verhindert ein solches Ereignis die geschuldete Hauptleistung dauerhaft oder zu einem verbindlichen, nicht nachholbaren Veranstaltungstermin, darf Ledscreen-Hannover vom Vertrag zurücktreten.

Ledscreen-Hannover informiert Verbraucher unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstattet ihnen bei Rücktritt unverzüglich die darauf entfallenden, bereits erhaltenen Gegenleistungen.

Bei Warenverkäufen darf Ledscreen-Hannover bei ausbleibender Selbstbelieferung im Umfang der nicht verfügbaren Ware zurücktreten, wenn bei Abschluss des Kundenvertrags bereits ein nach Art, Menge, Qualität und Lieferzeit passender verbindlicher Beschaffungsvertrag mit einem zuverlässigen Lieferanten bestand und Ledscreen-Hannover die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Für Verbraucher gelten die vorstehenden Informations- und Erstattungszusagen entsprechend.

Für Schadensersatzansprüche wegen solcher Verzögerungen oder Leistungsausfälle gilt ausschließlich Ziffer 5.1.

1.6 Zusätzlich beauftragte und von Ledscreen-Hannover angenommene Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs einschließlich zusätzlicher Personalstunden sind gesondert zu vergüten. Gegenüber Unternehmern gelten vereinbarte Verrechnungssätze, andernfalls die übliche Vergütung. Bei Verbrauchern bedarf die zusätzliche Vergütung ihrer ausdrücklichen Zustimmung.

Vereinbarte Zusatzkosten für Auslandsleistungen, insbesondere für Transport, Zollabwicklung und Genehmigungen, trägt der Kunde.

1.7 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Die Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von Ledscreen-Hannover sowie bei Verbrauchern für Rückabwicklungsansprüche nach Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts.

Zurückbehaltungsrechte des Kunden setzen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis voraus. Gegenüber Unternehmern gilt für § 273 BGB zusätzlich: Der Gegenanspruch muss unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sein, es sei denn, er steht im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von Ledscreen-Hannover. Das Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB bleibt unberührt.

1.8 Ledscreen-Hannover kann vereinbarte, wirtschaftlich selbständige Teilleistungen nach vertragsgemäßer Erbringung gesondert abrechnen. Bei Werkleistungen richtet sich die Fälligkeit einer Teilvergütung nach § 641 BGB.

Bei Werkleistungen kann Ledscreen-Hannover vor Fertigstellung und Abnahme des Gesamtwerks Abschlagszahlungen nach § 632a BGB in Höhe des Wertes erbrachter und vertraglich geschuldeter Leistungen verlangen. Die abgerechneten Leistungen werden durch eine prüfbare Aufstellung nachgewiesen.

1.9 Ledscreen-Hannover darf die vereinbarte Vergütung an nach Vertragsschluss eintretende, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Änderungen auftragsbezogener Personal-, Energie-, Transport-, Material- und Fremdleistungskosten anpassen. Voraussetzung sind im Angebot ausgewiesene Kostenarten und deren Anteile am vereinbarten Preis. Die Anpassung entspricht der nachgewiesenen saldierten Veränderung dieser Kostenanteile gegenüber der Kostenbasis bei Vertragsschluss. Kostensenkungen werden im gleichen Umfang und nach denselben zeitlichen Maßstäben weitergegeben; nicht kostenabhängige Preisanteile und ausdrücklich vereinbarte Festpreise bleiben unverändert.

Bei Verbraucherverträgen, die keine Dauerschuldverhältnisse sind, sind Erhöhungen nur für Leistungen zulässig, die vertraglich mehr als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Preisanpassungen betreffen ausschließlich noch nicht erbrachte Leistungen.

Ledscreen-Hannover kündigt Preisanpassungen unter Angabe von Berechnung, neuem Preis und Wirksamkeitsdatum in Textform an: gegenüber Unternehmern mindestens zwei, gegenüber Verbrauchern mindestens vier Wochen vorher. Gesetzliche Anpassungs- und Lösungsrechte bleiben unberührt.

1.10 Bei Verzug des Kunden mit einer fälligen Zahlung oder vereinbarten Sicherheitsleistung aus demselben Vertrag kann Ledscreen-Hannover ausstehende Leistungen nach §§ 273 und 320 BGB zurückhalten. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben vorbehalten; erforderliche Fristen werden gesetzt. Ledscreen-Hannover hat Verzögerungen durch berechtigte Leistungsverweigerung nicht zu vertreten. Erforderliche, verzugsbedingte Mehrkosten einer berechtigten Unterbrechung und Wiederaufnahme kann Ledscreen-Hannover als Verzugsschaden verlangen.

Wird nach Vertragsschluss durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden eine Gefährdung des Vergütungsanspruchs erkennbar, kann Ledscreen-Hannover eine geschuldete Vorleistung nach § 321 BGB verweigern. Ledscreen-Hannover kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer der Kunde nach seiner Wahl Zahlung Zug um Zug gegen die Leistung von Ledscreen-Hannover oder Sicherheit erbringt. Nach erfolglosem Fristablauf kann Ledscreen-Hannover nach § 321 Absatz 2 BGB vom Vertrag zurücktreten.

Hat Ledscreen-Hannover einem Unternehmer nachträglich Ratenzahlung für eine bereits fällige Forderung eingeräumt, kann Ledscreen-Hannover den offenen Restbetrag fällig stellen, wenn der Unternehmer mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug ist und der Rückstand mindestens 10% des von der Ratenzahlungsvereinbarung erfassten Betrags erreicht. Voraussetzung ist der erfolglose Ablauf einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Zahlungsfrist für den Rückstand, in der die Gesamtfälligstellung angedroht wurde.

1.11 Ledscreen-Hannover steht zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger, künftiger und bedingter Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an beweglichen Sachen im Eigentum des Kunden zu, die im Rahmen dieses Auftrags mit dessen Willen in den unmittelbaren Besitz von Ledscreen-Hannover gelangen. Dies gilt gegenüber Verbrauchern und Unternehmern.

Gegenüber Unternehmern erfasst das Pfandrecht zusätzlich fällige Forderungen aus anderen Verträgen der unternehmerischen Geschäftsbeziehung, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Pfandverwertung setzt eine fällige gesicherte Forderung voraus und richtet sich nach §§ 1228 ff. BGB. Ist die Verpfändung für beide Seiten ein Handelsgeschäft, beträgt die gesetzliche Androhungsfrist nach § 368 HGB eine Woche, sonst nach § 1234 BGB einen Monat. Gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

2. Vermietung, Rückgabe und Stornierung

2.1 Der Kunde muss die überlassenen Mietgeräte einschließlich Zubehör während seiner Obhut sorgfältig behandeln und die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Beschädigung, Diebstahl und unbefugten Zugriff treffen. Die Nutzung ist nur zum vereinbarten Zweck und innerhalb der vom Hersteller vorgegebenen Einsatzgrenzen zulässig. Er muss die Pflege-, Gebrauchs- und Sicherheitsanweisungen des Herstellers und von Ledscreen-Hannover beachten, insbesondere zu Sturz- und Fallsicherungen, Sicherheitsabständen, zulässigen Lasten und zum Schutz vor für die Geräte ungeeigneten Witterungs- und Umgebungsbedingungen.

Soweit dem Kunden die Bedienung obliegt, muss er sicherstellen, dass nur für das jeweilige Gerät und den vorgesehenen Einsatz fachkundige und erforderlichenfalls eingewiesene Personen die Mietgeräte bedienen. Er muss seine eingesetzten Bedienpersonen über die für den Einsatz maßgeblichen Gebrauchs- und Sicherheitsanweisungen informieren.

Unternehmer müssen die Einhaltung dieser Vorgaben durch ihr eingesetztes Bedienpersonal organisieren und im nach Art des Einsatzes erforderlichen Umfang überwachen.

Für die Haftung bei Beschädigung oder Verlust, die Schadenshöhe und die Pflichten bei Diebstahl gelten ergänzend die Ziffern 2.4, 2.6 und 2.7.

2.2 Die Weitergabe oder Untervermietung der Mietsachen an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von Ledscreen-Hannover in Textform, sofern sie nicht bereits zum vereinbarten Vertragszweck gehört.

2.3 Der Kunde muss die Mietsache einschließlich Zubehör bei Übergabe auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Schäden prüfen und an einer von Ledscreen-Hannover angebotenen Funktionsprüfung mitwirken. Unternehmer müssen zusätzlich unverzüglich eine nach Art und Umfang der Geräte zumutbare Funktionsprüfung durchführen, sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, spätestens vor dem ersten vorgesehenen Einsatz. Dies gilt, soweit Inbetriebnahme oder Bedienung nach dem Auftrag dem Kunden obliegen.

Bei Übergabe oder während der Mietzeit festgestellte Mängel, Schäden und Funktionsstörungen sind Ledscreen-Hannover unverzüglich in Textform, vorzugsweise per E-Mail an info@ledscreen-hannover.de, unter Angabe des Geräts und der erkennbaren Störung anzuzeigen.

Der Kunde muss Ledscreen-Hannover unverzüglich Gelegenheit zur Prüfung und Abhilfe durch Reparatur oder Bereitstellung gleichwertiger, für den vereinbarten Vertragszweck geeigneter Geräte und den erforderlichen Zugang geben. Reparaturen und Eingriffe an Mietgeräten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Ledscreen-Hannover; § 536a Absatz 2 BGB bleibt unberührt.

Verletzt der Kunde schuldhaft seine Anzeigepflicht, muss er den daraus entstehenden Schaden ersetzen. Soweit Ledscreen-Hannover wegen unterlassener oder verspäteter Anzeige keine Abhilfe schaffen konnte, entfallen die Rechte auf Mietminderung und Schadensersatz wegen des Mangels nach Maßgabe des § 536c Absatz 2 BGB; dieselbe Vorschrift gilt für eine Kündigung ohne vorherige Abhilfefrist. Die gesetzlichen Rechtsausschlüsse nach § 536b BGB bleiben unberührt.

Unternehmer dürfen eine Mietminderung nicht unmittelbar von der vereinbarten Miete abziehen. Dies gilt nicht, soweit Grund und Höhe der Minderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder im Zahlungsprozess entscheidungsreif sind. Ein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Miete wird dadurch nicht ausgeschlossen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nach Ziffer 1.7 bleiben unberührt.

2.4 Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Mietsachen einschließlich Zubehör durch eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Schutz-, Obhuts- und Bedienpflichten nach Ziffer 2.1 sowie gegen die Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach den Ziffern 2.3, 4.1 und 4.2.

Das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der von ihm zur Erfüllung seiner Vertragspflichten eingesetzten Personen hat der Kunde im gesetzlichen Umfang wie eigenes Verschulden zu vertreten. Überlässt er einem Dritten den Gebrauch der Mietsache, hat er dessen Verschulden beim Gebrauch nach § 540 Absatz 2 BGB auch bei von Ledscreen-Hannover gestatteter Überlassung zu vertreten.

Während des Rückgabeverzugs gilt die verschärfte Haftung nach § 287 BGB einschließlich der dort vorgesehenen Zufallshaftung.

Der Abschluss einer geeigneten Versicherung für die Mietsachen einschließlich Zubehör wird unverbindlich empfohlen.

2.5 Mietdauer, Übergabe, Rückgabeort und -zeit richten sich nach der Vereinbarung. Soweit keine Abholung durch Ledscreen-Hannover vereinbart ist, muss der Kunde die Mietgegenstände einschließlich vollständigen Zubehörs auf eigene Kosten spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückgeben. Ohne abweichende Vereinbarung erfolgt die Rückgabe an der Lageradresse von Ledscreen-Hannover, Augsburger Str. 1A, 30880 Laatzen. Ist kein gesonderter Rückgabezeitpunkt vereinbart, sind die Mietgegenstände nach Mietende unverzüglich zurückzugeben.

Organisiert der Kunde den Rücktransport, muss er für fachgerechte, transportsichere Verpackung und Ladungssicherung sorgen. Mitüberlassene, für den Rücktransport bestimmte Behältnisse sind zu verwenden und vollständig zurückzugeben. Für das Verschulden der zur Erfüllung seiner Rückgabepflichten eingesetzten Personen gilt Ziffer 2.4.

Bei vereinbarter Abholung muss der Kunde seine auftragsgemäßen Vorbereitungen rechtzeitig treffen, die vollständigen Mietgegenstände am vereinbarten Ort bereithalten und den Zugang zum vereinbarten Abholzeitpunkt ermöglichen.

Die Rückgabe erfolgt durch tatsächliche Übergabe an Ledscreen-Hannover oder eine von Ledscreen-Hannover zur Rücknahme beauftragte Person. Die bloße Aufgabe zum Versand erfüllt die Rückgabepflicht nicht. Unbeaufsichtigtes Abstellen ohne vorherige Vereinbarung mit Ledscreen-Hannover ist nicht gestattet. Die bloße Entgegennahme erklärt weder Vollständigkeit noch Mangelfreiheit der Mietgegenstände.

Eine Mietzeitverlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung von Ledscreen-Hannover. Die bloße Weiternutzung nach Mietende verlängert das Mietverhältnis nicht stillschweigend; § 545 BGB findet keine Anwendung.

2.6 Werden Mietgegenstände nach Ende des Mietverhältnisses entgegen dem Willen von Ledscreen-Hannover nicht zurückgegeben, kann Ledscreen-Hannover für die Dauer der Vorenthaltung nach § 546a BGB wahlweise die vereinbarte oder die für vergleichbare Sachen ortsübliche Miete als Nutzungsentschädigung verlangen. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen erforderlicher Mehrkosten einer Ersatzanmietung zur Erfüllung anderer Aufträge, bleiben vorbehalten.

Bei vom Kunden nach Ziffer 2.4 zu vertretenden Beschädigungen kann Ledscreen-Hannover die erforderlichen Wiederherstellungskosten einschließlich erforderlicher Diagnose-, Prüf- und Transportkosten verlangen. Soweit die Beschädigung auf einer Obhutspflichtverletzung beruht, kann Ledscreen-Hannover unmittelbar Geldersatz verlangen, ohne dem Kunden zuvor eine Frist zur eigenen Schadensbeseitigung zu setzen.

Bei Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden, für den der Kunde nach Ziffer 2.4 einzustehen hat, kann Ledscreen-Hannover den Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Geräts einschließlich erforderlicher Beschaffungs- und Transportkosten verlangen. Ein anzurechnender Restwert wird berücksichtigt.

Bei einer Haftung des Kunden nach Ziffer 2.4 kann Ledscreen-Hannover für die erforderliche Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer zusätzlich Ersatz der dadurch verursachten Mietausfallschäden einschließlich entgangenen Gewinns nach § 252 BGB sowie erforderlicher Mehrkosten einer Ersatzanmietung verlangen. Für die Ermittlung des entgangenen Gewinns sind auch die nach dem gewöhnlichen Geschäftsverlauf mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Vermietungen maßgeblich. Der Schadensersatz ist nicht auf die hier vereinbarte Miete begrenzt. Gesetzlich vorgeschriebene Anrechnungen werden vorgenommen.

2.7 Der Kunde muss Ledscreen-Hannover Diebstahl, Unterschlagung oder sonstiges Abhandenkommen der Mietgegenstände einschließlich Zubehör unverzüglich in Textform, vorzugsweise per E-Mail an info@ledscreen-hannover.de, anzeigen. Bei Diebstahl, Unterschlagung oder entsprechendem begründetem Verdacht muss er unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten. Verfügbare Unterlagen und das polizeiliche Aktenzeichen sind Ledscreen-Hannover unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln.

Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Inanspruchnahme der Mietgegenstände durch Dritte sowie ihm bekannt werdenden drohenden Zugriffen muss der Kunde Ledscreen-Hannover unverzüglich in Textform, vorzugsweise per E-Mail an info@ledscreen-hannover.de, benachrichtigen und sämtliche ihm verfügbaren Unterlagen übermitteln. Er muss die handelnden Dritten auf das Eigentum von Ledscreen-Hannover hinweisen, vorhandene Eigentumskennzeichnungen an den Geräten erhalten und Ledscreen-Hannover bei der Wahrung seiner Rechte im zumutbaren Umfang unterstützen.

Der Kunde muss die erforderlichen Kosten zur Abwehr oder Aufhebung solcher Eingriffe nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzen, soweit sie durch eine von ihm zu vertretende Verletzung seiner Vertragspflichten verursacht wurden.

2.8 Stornierungsanfragen sind in Textform, vorzugsweise per E-Mail an info@ledscreen-hannover.de, an Ledscreen-Hannover zu richten. Die nachstehende Stornierungsstaffel gilt nur, wenn Ledscreen-Hannover einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung vor Leistungsbeginn in Textform zustimmt. Leistungsbeginn ist der tatsächliche Beginn der ersten vertraglich geschuldeten Leistung, einschließlich ausdrücklich beauftragter Planungs-, Vorbereitungs- oder Beschaffungsleistungen. Maßgeblich sind der Zugang der Stornierung bei Ledscreen-Hannover und der vereinbarte Miet- beziehungsweise Veranstaltungsbeginn; Berechnungsgrundlage ist der vereinbarte Preis des stornierten Leistungsteils:

Mindestens zwölf Wochen vor Beginn: kostenfrei.

Weniger als zwölf, aber mindestens sechs Wochen vor Beginn: 50%.

Weniger als sechs Wochen vor Beginn: 75%.

Bei vereinbarter Vorkasse oder Teilvorkasse beträgt die Stornopauschale vor Leistungsbeginn unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung 75%.

Die Pauschalen erfassen den typischen Ausfallschaden einschließlich üblicher Vorbereitungsaufwendungen unter Berücksichtigung typischerweise ersparter Aufwendungen und anzurechnender anderweitiger Verwertung. Verbrauchern bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Gesetzliche Kündigungs-, Rücktritts- und Widerrufsrechte bleiben unberührt.

Greift die vorstehende Stornierungsregelung nicht ein, richten sich die Vergütungsansprüche von Ledscreen-Hannover nach § 537 BGB bei persönlicher Nichtnutzung der Mietsache, nach § 615 BGB bei Annahmeverzug im Dienstvertrag und nach § 648 BGB bei freier Kündigung eines Werkvertrags. Ausgangspunkt ist die vereinbarte Vergütung, bei Werkverträgen einschließlich des noch nicht erbrachten Leistungsteils. Gesetzlich vorgeschriebene Abzüge für ersparte Aufwendungen, anderweitigen Erwerb oder sonstige Vorteile sowie gegebenenfalls böswillig unterlassenen Erwerb werden berücksichtigt.

Bei dieser gesetzlichen Abrechnung werden bereits erbrachte vertragliche Vorbereitungs-, Planungs-, Transport- und Aufbauleistungen mit ihrem Anteil an der vereinbarten Vergütung berücksichtigt. Weitergehende gesetzliche

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben vorbehalten; derselbe Nachteil wird nicht doppelt abgerechnet. Bereits geleistete Zahlungen werden auf den geschuldeten Betrag angerechnet.

3. Verkauf und Mängelrechte

3.1 Bei Verkäufen an Unternehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Warenübergabe auf den Kunden über, beim Versendungskauf nach § 447 BGB bereits mit Übergabe an den Beförderer.

Bei Verkäufen an Verbraucher geht diese Gefahr grundsätzlich erst mit Warenübergabe an sie über. Beim Versendungskauf gilt § 447 Absatz 1 BGB ausnahmsweise, wenn der Verbraucher den Beförderer selbst beauftragt und Ledscreen-Hannover ihm diesen zuvor nicht benannt hat.

Bei Annahmeverzug des Kunden geht die Gefahr nach § 446 Satz 3 BGB auch ohne tatsächliche Übergabe auf ihn über.

3.2 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung des jeweiligen Kaufpreises Eigentum von Ledscreen-Hannover. Gegenüber Unternehmern sichert der Eigentumsvorbehalt sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.

Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Ledscreen-Hannover, behandelt sie pfleglich und darf sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat er Ledscreen-Hannover unverzüglich in Textform, vorzugsweise per E-Mail an info@ledscreen-hannover.de, zu informieren und die Dritten auf das Eigentum von Ledscreen-Hannover hinzuweisen.

Unternehmer dürfen Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter eigenem Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung weiterverkaufen, solange sie nicht in Zahlungsverzug sind. Zur Sicherung der Forderungen von Ledscreen-Hannover treten sie bereits jetzt ihre Forderungen aus diesem Weiterverkauf bis zum Rechnungsbetrag der betreffenden Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer an Ledscreen-Hannover ab; Ledscreen-Hannover nimmt die Abtretung an. Sie bleiben zum Forderungseinzug ermächtigt; bei Zahlungsverzug darf Ledscreen-Hannover die Ermächtigung widerrufen und die dafür erforderlichen Angaben und Unterlagen verlangen. Übersteigt der realisierbare Sicherheitenwert die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, gibt Ledscreen-Hannover auf Verlangen Sicherheiten im entsprechenden Umfang nach eigener Auswahl frei.

Bei Zahlungsverzug darf Ledscreen-Hannover unter den gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Der Kunde muss die Ware herausgeben, eine rechtmäßige Rückholung ermöglichen und die durch seinen Zahlungsverzug verursachten erforderlichen Rückholungskosten nach den gesetzlichen Vorschriften ersetzen.

3.3 Erfüllt der Käufer seine fällige Zahlungs- oder Abnahmepflicht nicht, kann Ledscreen-Hannover unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Eine angemessene Zahlungs- oder Abnahmefrist wird gesetzt, soweit gesetzlich erforderlich.

Bei Annahmeverzug kann Ledscreen-Hannover nach § 304 BGB Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen für das erfolglose Angebot und für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware verlangen.

Nach Rücktritt kann Ledscreen-Hannover nach §§ 346 bis 348 BGB die Rückgabe der Ware sowie Nutzungs- und Wertersatz verlangen.

3.4 Beim Warenkauf bestehen für nach Gefahrübergang verursachte, nicht von Ledscreen-Hannover zu vertretende Mängel durch unsachgemäße Behandlung, unfachgemäßen Einbau, ungeeignetes Zubehör oder Veränderungen insoweit keine Mängelansprüche gegen Ledscreen-Hannover.

Beim Warenkauf wählt Ledscreen-Hannover bei berechtigten Mängelansprüchen von Unternehmern zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung, soweit die gewählte Art dem Käufer zumutbar ist.

3.5 Bei beiderseitigen Handelsgeschäften gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten sowie die Genehmigungsfolgen des § 377 HGB.

Mängelanzeigen hiernach sind in Textform, vorzugsweise per E-Mail an info@ledscreen-hannover.de, mit Angabe der betroffenen Ware und des festgestellten Mangels abzugeben.

3.6 Bei Verkäufen neuer Waren an Verbraucher gelten für Mängelansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Beim Verkauf gebrauchter Waren an Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens über die Verkürzung informiert und diese ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; §§ 444 und 475e BGB bleiben unberührt.

3.7 Mängelansprüche von Unternehmern beim Kauf neuer Waren verjähren in einem Jahr ab Ablieferung.

Beim Verkauf gebrauchter Waren an Unternehmer ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen gehen vor.

Ausgenommen sind Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schadensersatzansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; § 444 BGB und zwingende Rückgriffsrechte bleiben unberührt. Die Verkürzung gilt nicht in den Fällen des § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB, der Ausschluss nicht für vereinbarte Beschaffenheiten.

4. Durchführung und Personaleinsatz

4.1 Der Kunde stellt für die vereinbarten Liefer-, Aufbau-, Betriebs-, Abbau- und Abholzeiten rechtzeitig und auf eigene Kosten die erforderlichen Zugänge, Zufahrten, Ladebereiche, Transportwege, Aufstellflächen und Anschlüsse bereit, soweit dies nicht zum vereinbarten Leistungsumfang von Ledscreen-Hannover gehört. Sie müssen für die vereinbarte Ausführung geeignet, frei zugänglich und gefahrlos nutzbar sein; die Stromversorgung muss den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen.

Der Kunde teilt Ledscreen-Hannover ihm bekannte örtliche Hindernisse und besondere Zugangsvorgaben vor Vertragsschluss mit, insbesondere Treppen, fehlende oder ungeeignete Aufzüge, bekannte Tragfähigkeitsbeschränkungen und begrenzte Lade- und Zugangszeiten. Werden solche Umstände später bekannt, sind sie unverzüglich mitzuteilen.

Bei vom Kunden zu vertretenden Verletzungen dieser Mitwirkungspflichten kann Ledscreen-Hannover nach den gesetzlichen Voraussetzungen Ersatz der dadurch verursachten Schäden verlangen, insbesondere erforderlicher zusätzlicher Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie zusätzlicher Anfahrten, Transporte und Wiederanlaufkosten. Für Zusatzleistungen gilt Ziffer 1.6.

Gesetzliche Ansprüche wegen Annahmeverzugs oder unterlassener Mitwirkung, insbesondere nach §§ 304, 615 und 642 BGB, bestehen auch ohne Verschulden des Kunden. Bei Werkleistungen kann Ledscreen-Hannover für die Dauer des Annahmeverzugs nach § 642 BGB angemessene Entschädigung für unproduktiv bereitgehaltenes Personal, Geräte und Kapital verlangen. Ausgangspunkt der Bemessung nach § 642 Absatz 2 BGB sind die darauf entfallenden vertraglichen Vergütungsanteile einschließlich kalkulierter Gemeinkosten-, Risiko- und Gewinnanteile.

4.2 Für vom Kunden direkt beauftragte Dritte sowie die vom Kunden oder von diesen Dritten bereitzustellende Stromversorgung, Netzwerke, Aufhängepunkte, Tragkonstruktionen und sonstige Infrastruktur übernimmt Ledscreen-Hannover außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs keine vertragliche Erfüllungsverantwortung. Für diese Fremdsysteme wird keine Garantie für Eignung, Verfügbarkeit oder störungsfreien Betrieb übernommen. Empfehlungen oder technische Abstimmungen allein erweitern den Auftrag nicht.

Anschluss eigener Technik, Funktionsprobe oder technische Abstimmung allein verpflichten Ledscreen-Hannover nicht zur umfassenden Prüfung, Wartung oder Überwachung dieser Fremdsysteme. Erforderliche Prüf-, Hinweis- und Sicherungspflichten für die fachgerechte und sichere Ausführung der vereinbarten Leistungen bleiben unberührt.

Änderungen des Kunden oder von ihm eingesetzter Dritter an von Ledscreen-Hannover eingerichteten Stromanschlüssen, Verkabelungen, Signalwegen, Aufbauten oder Gerätekonfigurationen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Ledscreen-Hannover, soweit sie nicht vom vereinbarten Vertragszweck umfasst sind. Für erforderliche zusätzliche Prüfungen, Fehlersuche und Wiederherstellung gelten die Vergütungs- und Ersatzregelungen nach Ziffer 4.1, für Reparaturen Ziffer 2.3.

Bei Störungen, Ausfällen oder Schäden durch solche Fremdsysteme, Eingriffe Dritter, Stromschwankungen, fehlerhafte Fremdanlagen, Funkstörungen oder höhere Gewalt gelten Ziffern 1.5 und 5.1; eine zusätzliche Ausfallgarantie wird nicht übernommen.

Für zusätzliche Backup- oder Redundanzsysteme über die fachgerechte Ausführung der vereinbarten Hauptleistung hinaus ist der Kunde verantwortlich, sofern ihre Bereitstellung durch Ledscreen-Hannover nicht vereinbart ist.

4.3 Ledscreen-Hannover darf betroffene eigene Leistungen ganz oder teilweise nicht aufnehmen, unterbrechen oder einstellen und hierfür erforderliche Sicherungsmaßnahmen an eingesetzten Geräten und Aufbauten treffen, wenn konkrete Umstände eine Gefahr für Personen oder Sachen begründen, behördliche Anordnungen der Leistungserbringung entgegenstehen oder die dafür geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorgaben nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere bei ungeeigneter Stromversorgung, unzureichend tragfähigen oder gesicherten Aufbauten und Überschreitung zulässiger Betriebs- oder Witterungsgrenzen.

Der Kunde beseitigt Sicherheitsmängel in seinem vertraglichen Verantwortungsbereich unverzüglich. Bis zur Herstellung sicherer Bedingungen darf Ledscreen-Hannover die betroffenen Leistungen zurückhalten. Bei Gefahr im Verzug bedürfen sofortige Unterbrechung und Sicherung keiner vorherigen Ankündigung oder Fristsetzung. Für eine Vertragsbeendigung gelten die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsvoraussetzungen.

Bei Behinderungen aus dem gesetzlichen Risikobereich des Kunden kann die vereinbarte Vergütung nach §§ 537, 615 und 326 Absatz 2 BGB bis zur vollen Höhe geschuldet bleiben. Ansprüche wegen unterlassener Mitwirkung nach § 642 BGB sowie zusätzlicher Aufwendungen und Schäden nach Ziffer 4.1 bleiben bestehen; gesetzlich vorgeschriebene Anrechnungen werden vorgenommen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Vergütungs- und Schadensersatzregelungen, bei Werkleistungen insbesondere § 648a Absätze 5 und 6 BGB.

4.4 Umfang, Aufgaben und Einsatzzeiten des Personals bestimmt der Auftrag. Ledscreen-Hannover wählt das Personal aus und darf es durch für die vereinbarten Aufgaben gleichwertig qualifiziertes Personal ersetzen, soweit der Einsatz einer bestimmten Person nicht verbindlich vereinbart ist. Bei Werk- und Dienstleistungen organisiert und leitet Ledscreen-Hannover den Personaleinsatz; leistungsbezogene Vorgaben stimmt der Kunde mit Ledscreen-Hannover ab.

Der Kunde stellt in seinem vertraglichen Verantwortungsbereich sichere Arbeitsbedingungen und erforderliche örtliche Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und auf eigene Kosten bereit. Er stimmt die von ihm vorgegebenen Abläufe so ab, dass die gesetzlichen Arbeitszeit-, Pausen-, Ruhezeit- und Schutzvorschriften eingehalten werden können. Für Hindernisse und Sicherheitsmängel gelten Ziffern 4.1 und 4.3.

Für Verzögerungen, Wartezeiten und Unterbrechungen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden gilt Ziffer 4.1.

4.5 Dem Kunden obliegen die erforderliche GEMA-Anmeldung und -Abrechnung der Veranstaltung sowie die Zahlung der hierfür anfallenden Vergütung, sofern Ledscreen-Hannover diese Leistungen nicht ausdrücklich übernommen hat.

Der Kunde beschafft erforderliche veranstaltungsbezogene behördliche Genehmigungen in seinem Verantwortungsbereich rechtzeitig und auf eigene Kosten.

4.6 Nach dem Abbau bei Ledscreen-Hannover zurückgelassene Sachen holt der Kunde auf Aufforderung innerhalb angemessener Frist ab. Bei Abholverzug ersetzt er die nach § 304 BGB erforderlichen zusätzlichen Lager- und Transportkosten.

5. Haftung und Verjährung

5.1 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; Ansprüche wegen Arglist, aus übernommenen Garantien und zwingender gesetzlicher Haftung bleiben unberührt.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Ledscreen-Hannover im Übrigen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Diese Haftungsregelungen gelten für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche sowie bei persönlicher Inanspruchnahme der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Ledscreen-Hannover.

Die verschuldensunabhängige Haftung von Ledscreen-Hannover für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Mietsache nach § 536a Absatz 1 Alternative 1 BGB ist ausgeschlossen. Die Ausnahmen nach Ziffer 5.1 Absatz 1 bleiben unberührt.

5.2 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Ledscreen-Hannover verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für kaufrechtliche Mängelansprüche gelten gegenüber Verbrauchern Ziffer 3.6 und gegenüber Unternehmern Ziffer 3.7.

Ausgenommen sind Ansprüche nach Ziffer 5.1 Absatz 1 sowie Schadensersatzansprüche in den Fällen des § 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

5.3 Diese Regelungen gelten für alle Vertragsarten nach Ziffer 1.1. Der Kunde muss Ledscreen-Hannover von berechtigten Ansprüchen Dritter aus einer von ihm zu vertretenden Verletzung seiner Vertragspflichten freistellen; maßgeblich ist der Umfang seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit. Er muss auch die erforderlichen Prüfungs- und Abwehrkosten ersetzen. Dies gilt auch für die Abwehr unberechtigter Ansprüche, soweit deren Geltendmachung durch eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung verursacht wurde. Für die Zurechnung des Verschuldens eingesetzter Personen gilt Ziffer 2.4.

Ledscreen-Hannover darf gegen sich gerichtete Ansprüche selbst abwehren und hierfür Rechtsanwälte beauftragen. Der Kunde muss Ledscreen-Hannover dabei im zumutbaren Umfang unterstützen und die erforderlichen, ihm verfügbaren Informationen und Unterlagen unverzüglich bereitstellen.

6. Schutzrechte und Aufnahmen

6.1 Alle Ledscreen-Hannover zustehenden Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte an technischen Konzepten, Plänen, Zeichnungen, Programmierungen und Layouts verbleiben bei Ledscreen-Hannover.

Der Kunde erhält nur ein einfaches, auf den vereinbarten Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht. Weitergehende Nutzungen, Bearbeitungen oder Weitergaben bedürfen vorheriger Zustimmung von Ledscreen-Hannover in Textform. Zwingende gesetzliche Befugnisse bleiben unberührt.

Vertrauliches Know-how und erkennbar vertrauliche Unterlagen dürfen nur zum Vertragszweck genutzt und nur an hierfür erforderliche, zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen weitergegeben werden. Zwingende gesetzliche Offenlegungsrechte und -pflichten bleiben unberührt.

6.2 Mitgelieferte Software darf nur im vereinbarten oder gesetzlich zulässigen Umfang und unter Beachtung wirksam einbezogener Lizenzbedingungen genutzt werden.

6.3 Ledscreen-Hannover darf Foto- und Videoaufnahmen der eigenen Leistungen und technischen Aufbauten anfertigen und zur Dokumentation und eigenen Werbung verwenden, insbesondere auf der Website, in sozialen Medien und Drucksachen.

Persönlichkeits-, Datenschutz- und sonstige Rechte sowie berechtigte Geheimhaltungsinteressen sind zu beachten. Erforderliche Einwilligungen sind gesondert einzuholen; gesetzliche Widerspruchs- und Widerrufsrechte bleiben unberührt.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Es gilt deutsches Recht, gegenüber Unternehmern unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Verbrauchern bleibt der zwingende Schutz des Rechts ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaats nach Art. 6 Abs. 2 Rom-I-Verordnung erhalten.

7.2 Für am Geschäftssitz von Ledscreen-Hannover zu erbringende Leistungen gegenüber Unternehmern ist Hannover Erfüllungsort, sofern nicht anders vereinbart. Für Nichtverbraucher ist Hannover ausschließlicher Gerichtsstand, soweit § 38 ZPO oder vorrangige internationale Zuständigkeitsregeln dies zulassen. Zwingende Zuständigkeitsregeln gehen vor.